



*Rechtsausschuss
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

2021/2036(INI)

14.6.2021

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft
(2021/2036(INI))

Rechtsausschuss
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Tiemo Wölken, Roberta Metsola

(Gemeinsame Ausschusssitzungen - Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Verfasser der Stellungnahme (*):
Loucas Furlas, Ausschuss für Kultur und Bildung

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANHANG	13

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft (2021/2036(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 Absatz 3 sowie die Artikel 5, 6, 7 und 19,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 70, 81, 82, 114 und 352,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Mai 2013 mit dem Titel „EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU“⁵,

¹ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

² ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

³ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

⁴ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21.

⁵ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S. 33.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zum Schutz investigativ tätiger Journalisten in Europa: der Fall des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von Martina Kušnírová⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zu der Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta nach den jüngsten Enthüllungen im Zusammenhang mit der Ermordung von Daphne Caruana Galizia¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Jahresbericht 2018 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu der Stärkung der Medienfreiheit: Schutz von Journalisten in Europa, Hetze, Desinformation und die Rolle von Plattformen¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zu der Lage der

⁶ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

⁷ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

⁸ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 111.

⁹ ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 64.

¹⁰ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0328.

¹² Angenommene Texte, P9_TA(2019)0103.

¹³ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0007.

¹⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0251.

¹⁵ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0320.

Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019¹⁶,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjähri-gen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit¹⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus¹⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 29. April 2021 zum Mord an Daphne Caruana Galizia und zur Rechtsstaatlichkeit in Malta¹⁹,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 (COM(2020)0690),
- unter Hinweis auf den Europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)0790),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580),
- unter Hinweis auf die FolgemaÙnahmen der Europäischen Kommission zur nichtlegislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 zu der Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den am 17. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Challenges facing civil society organisations working on human rights in the EU“ (Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte in der EU tätig sind), die im Jahr 2020 veröffentlichten Bulletins zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Grundrechte in der EU sowie auf die anderen Berichte, Daten und Instrumente der Agentur, insbesondere das Europäische Informationssystem für Grundrechte (EFRIS),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf andere UN-Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und auf die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßi-gen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie auf die Rechtsprechung der VN-Menschenrechtsgremien und die Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger vom 8. März 1999,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

¹⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0328.

¹⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0360.

¹⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0103.

¹⁹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0148.

Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion, der Venedig-Kommission und anderer Organe des Europarats,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats vom 4. Juli 2012 mit dem Titel „Declaration of the Committee of Ministers on the Desirability of International Standards dealing with Forum Shopping in respect of Defamation, “Libel Tourism”, to Ensure Freedom of Expression“ (Erklärung des Europarats zur Erwünschtheit internationaler Standards zum Thema „Klagetourismus“ zur Gewährleistung der Freiheit der Meinungsäußerung),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarats vom 28. November 2018 mit dem Titel „Recommendation of the Committee of Ministers to member States on the need to strengthen the protection and promotion of civil society space in Europe“ („Empfehlung des Europarats über die Notwendigkeit, den Schutz und die Förderung zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu stärken“) (CM/Rec(2018)11),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarats an die Mitgliedstaaten vom 7. März 2018 zu Medienpluralismus und Transparenz des Eigentums an Medien (CM/Rec(2018)1),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 der Partnerorganisationen der Plattform des Europarates für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Beauftragten für die Freiheit der Medien und anderer Gremien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- unter Hinweis auf die Forderung nach einer gegen taktische Klagen gegen öffentliche Beteiligung gerichtete Richtlinie durch eine Koalition von Nichtregierungsorganisationen²⁰,
- unter Hinweis auf die von der politischen Abteilung des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „The Use of SLAPPs to Silence Journalists, NGOs and Civil Society“ („Taktische Klagen gegen öffentliche Beteiligung als Mittel, um Journalisten, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft zum Schweigen zu bringen) vom Juni 2021,
- unter Hinweis auf sein Briefing zur vorläufigen Bewertung des europäischen Mehrwerts eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vom 23. April 2020,

²⁰ <https://rsf.org/en/news/rsf-and-60-other-organisations-call-eu-anti-slapp-directive>

- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2021),
- A. in der Erwägung, dass ein unabhängiger Journalismus und der Zugang zu pluralistischen Informationen wichtige Säulen der Demokratie sind; in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft für das Gedeihen jeder Demokratie eine wesentliche Voraussetzung ist;
 - B. in der Erwägung, dass es sich bei taktischen Klagen gegen die öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) um zivil- und strafrechtliche Klagen oder andere rechtliche Maßnahmen (z. B. Unterlassungsklagen, Einfrieren von Geldern) sowie um die Androhung solcher Maßnahmen handelt, die darauf abzielen, die Berichterstattung über Verstöße gegen Unionsrecht und nationales Recht, Korruption oder andere betrügerische Praktiken zu verhindern oder die öffentliche Beteiligung zu unterbinden;
 - C. in der Erwägung, dass SLAPP-Klagen eine zunehmend verbreitete Praxis geworden sind, die gegen Journalisten, Akademiker, die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen eingesetzt wird, wie viele Fälle in der gesamten Union zeigen, z. B. der erschreckende Fall der investigativen Journalistin Daphne Caruana Galizia, die sich Berichten zufolge zum Zeitpunkt ihrer Ermordung am 16. Oktober 2017, die scharf verurteilt wurde, 47 zivil- und strafrechtlichen Verleumdungsklagen ausgesetzt sah (was das Einfrieren ihres Vermögens zur Folge hatte), und deren Erben nach wie vor Klagen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass es weitere bezeichnende und alarmierende Fälle gibt, wie etwa den Fall der Realid Media, der infolge von Berichterstattung in einem Land wiederholt mit einer Klage in einem anderen Land gedroht wurde, sowie der Fall der Gazeta Wyborcza, die nach wie vor regelmäßig von einer Reihe von öffentlichen Einrichtungen und Beamten verklagt wird;
 - D. in der Erwägung, dass SLAPP-Klagen innerhalb der Union häufig von grenzüberschreitender Natur sind, was wie in vielen Fällen – häufig im Zusammenhang mit Umweltschutz, Finanzbetrug und/oder Korruption – zu Verzögerungen in der Berichterstattung führt und in welchen diese einen eindeutigen Versuch darstellen, die Veröffentlichung von Informationen zu verzögern, indem einzelne Journalisten und Verlage dazu gezwungen werden, ihre Arbeit einzustellen oder diese Arbeit diskreditiert wird und infolgedessen die Bürgerinnen und Bürger ihres Rechts auf Information beraubt werden;

Auswirkungen auf Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

1. hebt hervor, dass SLAPP-Klagen einen direkten Angriff auf die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten darstellen; unterstreicht, dass Grundrechte und Demokratie

mit der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind und dass die Untergrabung der Freiheit der Medien und der öffentlichen demokratischen Beteiligung die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind, gefährdet; begrüßt die Tatsache, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit SLAPP-Klagen in seine Bewertung im Hinblick auf Freiheit und Pluralismus der Medien in der Union einbezieht und auf bewährte Verfahren zur Zurückweisung dieser Klagen hinweist; fordert, dass der Jahresbericht eine gründliche Bewertung des rechtlichen Umfelds der Medien und insbesondere des investigativen Journalismus enthält;

Auswirkungen auf den Binnenmarkt

2. betont, dass die öffentliche Beteiligung ebenfalls eine wichtige Rolle für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts spielt, da Verstöße gegen das Unionsrecht, Korruption und andere Praktiken, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gefährden, häufig durch die öffentliche Beteiligung bekannt werden;

Auswirkungen auf die Rechtssysteme

3. weist darauf hin, dass SLAPP-Klagen einen Missbrauch der Justizsysteme und des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten darstellen, insbesondere mit Hinblick auf die erfolgreiche Bewältigung der im Justizbarometer dargelegten aktuellen gemeinsamen Herausforderungen, wie z. B. die Bearbeitung von Rechtssachen und den Verfahrensrückstau; erinnert daran, dass in einem ordnungsgemäß funktionierendem Justizsystem Urteile ohne unangemessene Verzögerung gefällt und die justiziellen Ressourcen mit maximaler Effizienz verwaltet werden, und dass dies nur möglich ist, wenn die Richter und Gerichte nicht mit der Bearbeitung von Klagen belastet werden, die später als missbräuchlich und rechtlich unbegründet zurückgewiesen werden;
4. betont, dass die richterliche Unabhängigkeit für die richterliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist und ein Erfordernis darstellt, das sich aus dem in Artikel 19 EUV verankerten Grundsatz des effektiven Zugangs zu den Gerichten ergibt;

Hetze

5. betont, dass in den letzten Jahren Hassrede im Internet gegen Journalisten, nichtstaatliche Organisationen, Akademiker und die Zivilgesellschaft, einschließlich zivilgesellschaftliche Gruppierungen, die sich für die Rechte von LGBTQI-Personen einsetzen, immer häufiger geworden ist und somit die Freiheit der Medien, die Meinungsfreiheit und die öffentliche Sicherheit bedrohen, da Hassrede im Internet Gewalt im Alltag begünstigen kann;

Aktuelle Situation in der Union

6. betont, dass SLAPP-Klagen häufig unbegründet sind, auf mutwilligen Forderungen oder Übertreibungen beruhen und dass sie nicht eingeleitet werden, um eine günstige gerichtliche Entscheidung zu erzielen, sondern nur, um Journalisten, Akademiker, die

Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen einzuschüchtern, zu schikanieren, zu ermüden, psychologisch unter Druck zu setzen oder ihre finanziellen Ressourcen zu verbrauchen, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu erpressen und durch das Gerichtsverfahren selbst zum Schweigen zu zwingen; weist darauf hin, dass dieser Abschreckungseffekt zu einer Selbstzensur führen kann, die die Teilnahme am demokratischen Leben unterbindet, und außerdem dazu führt, dass andere von ähnlichen Handlungen, vom Eintritt in diese Berufe oder von der Ausübung einschlägiger damit verbundener Tätigkeiten absehen;

7. weist darauf hin, dass Kläger, die auf SLAPP-Klagen zurückgreifen, Verleumdungsgesetze bzw. zivilrechtliche Klagen wegen Verleumdung, Schutz des Ansehens oder aufgrund von Rechten an geistigem Eigentum wie dem Urheberrecht nutzen und missbrauchen, wobei jedoch auch eine Vielzahl anderer Instrumente eingesetzt wird, um die Öffentlichkeit zum Schweigen zu bringen, wie z. B. arbeitsrechtliche Sanktionen (Entlassung), strafrechtliche Anklagen wegen Steuerbetrugs, Steuerprüfungsverfahren und Missbrauch von Datenschutzbestimmungen;
8. unterstreicht, dass SLAPP-Klagen durch ein Ungleichgewicht in Bezug auf die Machtposition des Klägers und des Beklagten hinsichtlich ihrer finanziellen Mittel gekennzeichnet sind;
9. betont in Bezug auf dieses Problem, dass es in allen Mitgliedstaaten an harmonisierten Mindeststandards zum Schutz von Journalisten, Akademikern, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen fehlt, um die Achtung der Grundrechte in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

SLAPP-Klagen auf globaler Ebene

10. bedauert, dass bisher kein Mitgliedstaat gezielte Rechtsvorschriften zum Schutz vor SLAPP-Klagen erlassen hat; stellt jedoch fest, dass die gegen taktische Klagen gegen öffentliche Beteiligung gerichtete Gesetzgebung in den einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien und Kanada besonders gut entwickelt ist; ermutigt die Kommission, die derzeit außerhalb der EU angewandten bewährten Verfahren zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen zu analysieren, die wertvolle Anregungen für Maßnahmen der Union mit und ohne Gesetzescharakter in diesem Bereich liefern könnten; unterstreicht, wie wichtig es ist, sich zu den ehrgeizigsten Rechtsvorschriften und bewährten Praktiken zu verpflichten, die derzeit in Kraft sind und die den Einsatz von SLAPP-Klagen in der Union einschränken würden;

Bedarf an Maßnahmen mit Gesetzescharakter

11. stimmt mit den zahlreichen Wissenschaftlern, Angehörigen der Rechtsberufe und Opfern überein, die auf die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen gegen das wachsende Problem der SLAPP-Klagen hinweisen; fordert daher dringend eine Änderung der Verordnungen Brüssel I und Rom II, um „Klagetourismus“ oder „Forum Shopping“ zu verhindern; fordert dringend die Einführung einer einheitlichen Kollisionsnorm für Verleumdungsklagen sowie Vorschläge für verbindliche

Rechtsvorschriften der Union über harmonisierte und wirksame Schutzmaßnahmen für Opfer von SLAPP-Klagen in der Union, insbesondere durch eine entsprechende Richtlinie; vertritt die Auffassung, dass ohne solche gesetzgeberischen Maßnahmen SLAPP-Klagen weiterhin die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Meinungs-, Vereinigungs- und Informationsfreiheit in der Union bedrohen werden; ist besorgt darüber, dass, sollten sich die Maßnahmen nur auf Klagen mit Hinblick auf den Umgang mit Informationen beziehen, Klagen auf der Grundlage anderer Zivilsachen oder strafrechtlicher Verfahren weiterhin genutzt werden können;

Rechtsgrundlage

12. bekräftigt, dass gesetzgeberische Maßnahmen auf Unionsebene auf Artikel 81 AEUV (für grenzüberschreitende Zivilklagen) und Artikel 82 AEUV (für die Androhung von Klagen in grenzüberschreitenden Fällen) sowie gesondert auf Artikel 114 AEUV gestützt werden könnten, um die Beteiligung der Öffentlichkeit zu schützen, damit das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts durch die Aufdeckung von Korruption und anderen Verzerrungen gewährleistet wird; nimmt zur Kenntnis, dass die letztgenannte Maßnahme auch geeignet wäre, um gegen Versuche vorgehen zu können, die Untersuchung und Berichterstattung über Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern, indem sie dieselbe Rechtsgrundlage wie die Richtlinie (EU) 2019/1937 (die „Whistleblower-Richtlinie“) nutzt;

Allgemeine Schutzvorschriften

13. hält es für wesentlich, eine Rechtsvorschrift zu erlassen, die die Rolle von Journalisten, Wissenschaftlern, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen bei der Verhinderung von Verstößen gegen das Unionsrecht und der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts schützt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift vorzulegen, die Schutzmaßnahmen für Personen vorsieht, die in diesen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ermitteln und darüber berichten;

Ziviljustiz

14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für eine Maßnahme vorzulegen, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen ausbaut, um grenzüberschreitende SLAPP-Klagen anzugehen, indem sie Regeln für die Abweisung missbräuchlicher Klagen und anderer Klagen vor Gericht vorsieht, die darauf abzielen, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, was Sanktionen, die Prüfung missbräuchlicher Motive, selbst in Fällen, in denen der Rechtsstreit oder die Klage nicht abgewiesen wird, sowie Prozesskosten und Schadenersatz umfassen sollte; fordert die Kommission ferner auf, bei einer bevorstehenden Überprüfung der Verordnungen Brüssel I und Rom II auf Aspekte, die „Forum Shopping“ oder „Klagetourismus“ begünstigen, einzugehen;

Strafjustiz

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für Maßnahmen vorzulegen, die sicherstellen, dass Diffamierung, Verleumdung und üble Nachrede, die in den meisten Mitgliedstaaten Straftatbestände darstellen, nicht für SLAPP-Klagen verwendet werden können, auch nicht im Rahmen von Privatklagen; unterstreicht die Forderungen des Europarats und der OSZE nach einer Entkriminalisierung von Verleumdung; ersucht die Kommission, die Frage der Ernsthaftigkeit von Drohungen mit SLAPP-Klagen in einem Legislativvorschlag zu behandeln; stellt fest, dass Angeklagte häufig beschuldigt werden, Straftaten begangen zu haben, während sie gleichzeitig, basierend auf demselben angeblichen Verhalten, aufgrund ihrer zivilrechtlichen Haftung verklagt werden;

Berechtigte Interessen der Antragsteller

16. erklärt, dass der Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden legitimen Rechte durch die Gerichte der Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss und nicht gefährdet werden darf, einschließlich der Rechte, die regelmäßig in missbräuchlichen Klagen geltend gemacht werden; vertritt gleichzeitig und unbeschadet dieses Schutzes die Auffassung, dass es notwendig ist, jede missbräuchliche Verwendung dieser Rechte in einer Weise, die offensichtlich der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, die dieser hatte, als er sie natürlichen oder juristischen Personen verliehen hat, zu verhindern; ist der Auffassung, dass die Verhinderung eines solchen Missbrauchs ebenso notwendig für die korrekte und einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist, wodurch dessen Wirksamkeit gewährleistet wird;

Mögliche rechtlich nicht verbindliche Maßnahmen

17. unterstreicht die dringende Notwendigkeit eines soliden Fonds zur Unterstützung der Opfer von SLAPP-Klagen; betont, wie wichtig es für Opfer und potenzielle Opfer von SLAPP-Klagen ist, leicht zugängliche Informationen über diese Art von Fällen, Rechtshilfe und Unterstützung zu erhalten;
18. ist der Ansicht, dass die Unterstützung unabhängiger Stellen, die Beschwerden entgegennehmen und potenziellen Opfern von SLAPP-Klagen Hilfe leisten können, sowie eine angemessene Schulung von Richtern und Anwälten wesentlich zum Aufbau von Wissen und Kapazitäten im Hinblick auf die Aufdeckung von und den Umgang mit SLAPP-Klagen und der Gefahr von SLAPP-Klagen beitragen kann;
19. hält es für notwendig, Daten über Fällen von SLAPP-Klagen zu sammeln und das Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen von SLAPP-Klagen zu schärfen;

Komplementarität mit anderen Instrumenten und politischen Maßnahmen

20. begrüßt die Strategie der Union zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 und fordert, dass die diesbezüglichen Bemühungen verstärkt werden; stellt fest, dass Rechtsvorschriften und rechtlich nicht verbindliche Maßnahmen in Mitgliedstaaten, in denen Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz oder der Korruptionsbekämpfung bestehen, ihre Wirksamkeit nicht entfalten können;

21. verweist auf die Bedeutung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, die seit dem 1. Januar 2021 für sämtliche Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen gilt;
22. betont, dass Maßnahmen auf Unionsebene zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen andere verfügbare Instrumente, wie den Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, politische Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und laufende Finanzierungsprogramme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Justiz, ergänzen und mit ihnen im Einklang stehen sollten;
 -
 -
23. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des Anhangs zu dieser Entschließung Vorschläge zu unterbreiten;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANHANG

1. Eine Kombination aus zwingendem Recht und rechtlich nicht verbindlichen Maßnahmen

Maßnahmen mit Gesetzescharakter – ein Paket zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen sollte Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten:

- allgemeine Regeln zum Schutz vor SLAPP-Klagen;
- spezielle Aspekte zu Fragen der Ziviljustiz;
- den Umgang mit speziellen Fragen der Strafjustiz

Maßnahmen ohne Gesetzescharakter – dieses Paket sollte außerdem folgende Punkte umfassen:

- eine angemessene Schulung von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufen zu SLAPP-Klagen;
- die Bewertung des Zusammenspiels verschiedener Rechtsgebiete, wie z. B. des einzelstaatlichen Medienrechts und des Verfassungsrechts in diesem Zusammenhang;
- die Einrichtung eines speziellen Unionsfonds zur finanziellen Unterstützung von Opfern von SLAPP-Klagen;
- die Unterstützung unabhängiger Stellen (z. B. Ombudsstellen), die in der Lage sind, Beschwerden von Personen zu bearbeiten, denen mit SLAPP-Klagen gedroht wird oder die damit konfrontiert sind, und ihnen Hilfestellung zu leisten;
- ein öffentlich zugängliches Unionsregister mit einschlägigen Gerichtsentscheidungen;
- eine einheitliche Unterstützungsstelle, an die sich Opfer von SLAPP-Klagen wenden können und wo sie Beratung und einfachen Zugang zu Informationen über SLAPP-Klagen erhalten können, auch in Bezug auf Soforthilfemaßnahmen, Prozesskostenhilfe, finanzielle und psychologische Unterstützung, insbesondere durch Peer-to-Peer-Austauschnetze;

2. Allgemeine Vorschriften

Ein Vorschlag für eine allgemeine Schutzmaßnahme würde auf den dualen Schutz von Personen abzielen, die Nachforschungen anstellen oder Informationen melden:

- a) Verstöße gegen das Unionsrecht;
- b) Praktiken, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gefährden.

Die Maßnahme mit Gesetzescharakter sollte außerdem Vorschriften enthalten über:

- a) die Vertraulichkeit von Untersuchungen und Berichten, einschließlich von Informationsquellen;
- b) das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und wirksame Sanktionen gegen SLAPP-Klagen;

c) Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich:

i) wirksame Hilfe, Information und praktische Beratung und Unterstützung durch eine „zentrale Anlaufstelle“ für Soforthilfe für SLAPP-Opfer;

ii) rechtliche und finanzielle Hilfe;

d) wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

3. Zivilprozess

Ein Vorschlag für eine zivilprozessuale Maßnahme, die in grenzüberschreitenden Fällen anwendbar ist, sollte Folgendes beinhalten:

a) die Verpflichtung des Klägers in Fällen, in denen es um die öffentliche Beteiligung geht, darzulegen und Beweismittel vorzulegen, warum die Maßnahme nicht missbräuchlich ist;

b) die Verpflichtung für die Gerichte, missbräuchliche Klagen summarisch abzuweisen;

c) die Verpflichtung der Gerichte, das missbräuchliche Element in jeder endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen;

d) die Möglichkeit für Dritte, einzugreifen und in die Rechte und Pflichten des Beklagten einzutreten;

e) die Verpflichtung der Gerichte, bei der Bemessung der Kosten und der Zuerkennung von Schadensersatz das öffentliche Interesse zu berücksichtigen;

f) Mittel zum Schutz der Opfer vor SLAPP-Klagen, die außerhalb der Union erhoben werden;

f) das Recht auf die vollständige Erstattung der Prozesskosten;

g) das Recht auf Schadensersatz.

Ein Vorschlag der Kommission im Anschluss an die Überprüfung der Instrumente des internationalen Privatrechts sollte festlegen, dass

a) der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten als einzigen Gerichtsstand gilt;

b) das anwendbare Recht das Recht des Ortes ist, an dem die Ermittlungen stattgefunden haben oder Anzeige erstattet wurde.

4. Strafverfahren

Ein Gesetzesvorschlag zu den strafrechtlichen Aspekten von SLAPP-Klagen sollte:

a) klarstellen, dass Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung in den meisten Mitgliedstaaten Straftatbestände darstellen und nicht für SLAPP-Klagen genutzt werden können, insbesondere nicht im Rahmen von Privatklagen;

b) klarstellen, dass die Strafverfolgung nicht dazu benutzt werden kann, Journalisten, Akademiker, die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen zum Schweigen zu bringen;

c) die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtern.

Diese Maßnahmen sollten die laufenden Aktivitäten der Kommission, bereits verabschiedete Rechtsvorschriften und künftige Initiativen ergänzen.